

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 15. Oktober 2024

Titel	<b>Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und Änderung des Energiegesetzes</b>
Beschluss-Nr.	209
Reg.-Nr.	4.03.0 Kantonale Planung
Versand	18. Oktober 2024

IDG-Status: öffentlich

---

### **Ausgangslage:**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage der aktuellen Vorlage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können (RRB Nr. 649/2024).

### Richtplanteilrevision Energie

Unter Federführung der Baudirektion wurde der Anpassungsbedarf im Richtplankapitel 5.4 «Energie» ermittelt und die Teilrevision Energie erarbeitet. Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans beinhaltet eine Gesamtüberarbeitung des Kapitels Energie. Die Revision stärkt die Nutzung von erneuerbaren Energien. Besonders hervorzuheben sind die Karteneinträge zu Gebieten, welche sich für die Gewinnung von Strom aus Windenergie und Wasserkraft eignen.

Die Anhörung und öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision Energie erfolgt gleichzeitig mit der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnerG) «Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien». Die zeitliche Koordination der beiden Vorlagen ermöglicht es, inhaltlich abgestimmte Rückmeldungen zu geben. Der Regierungsrat hat der Baudirektion die Ermächtigung zur Vernehmlassung der Änderungen im kantonalen Energiegesetz am 19. Juni 2024 erteilt (RRB Nr. 689/2024).

### Änderung des kantonalen Energiegesetzes

Das kantonale Energiegesetz soll um das Kapitel "Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien" erweitert werden. Vorgeschlagen wird ein kantonales Plangenehmigungsverfahren, das die Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint. Zunächst soll dieses Verfahren für Windenergieanlagen gelten, aber auf andere erneuerbare Energien ausgeweitet werden können. Das Ziel ist es, die derzeit langen und komplexen Planungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Der Kanton Zürich verfolgt laut seiner Energiestrategie eine Dekarbonisierung der Energieversorgung, basierend auf dem Ausbau erneuerbarer Energien. Auch der Bund unterstützt mit seiner Energiestrategie 2050 den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Verfahren für grössere Anlagen sind wegen ihrer Komplexität und der Beteiligung mehrerer staatlicher Ebenen sehr zeitaufwendig. Zuständig für solche Projekte sind sowohl kantonale als auch kommunale Behörden sowie mehrere Akteure vor Ort. Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 Metern unterliegen der Planungspflicht des Bundes. Die Festsetzung eines Eignungsgebiets im Richtplan kann gleichzeitig als Grundlage für

ein konkretes Einzelvorhaben dienen. Dadurch wird bei konkreten Projekten ein individueller Richtplan eintrag überflüssig. Projekte, die nicht im Richtplan stehen, erfordern eine kommunale Nutzungsplanung. Im Anschluss daran folgt das Baubewilligungsverfahren, bei dem die Gemeinde als Leitbehörde fungiert. Betroffene Gemeinden und Personen können Bauprojekte bis vor das Bundesgericht anfechten. Der Bund plant zudem eine Gesetzesrevision, um Bewilligungsverfahren für Anlagen von nationaler Bedeutung weiter zu beschleunigen.

#### Auswirkungen

##### a) Private

Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen vereinfacht und beschleunigt das Planungs- und Bewilligungsverfahren. Die bisherige Zweistufigkeit von Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren wird in einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt, was den Energieunternehmen Effizienzgewinne bringt. Für das Plangenehmigungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben, um den Aufwand des Kantons zu decken. Anwohnende können weiterhin im Rahmen eines Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens Einwendungen einreichen und haben ein neues Einspracherecht, was ihre Rechtsstellung verbessert. Gegen den Plangenehmigungsentscheid kann direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, was einen Rechtsmittelzug einsparen, aber den Rechtsschutz nicht einschränken soll. Auch das Enteignungsrecht kann bei Bedarf erteilt werden, sollte ein einvernehmlicher Landerwerb nicht möglich sein.

##### b) Gemeinden

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren sieht vor, dass die Gemeinden in die Planung von Projekten einbezogen werden, um ihre Interessen zu wahren. Es gibt zwei Varianten: Variante 1 ermöglicht den Gemeinden, in bestimmten Stadien Stellung zu nehmen, während Variante 2 eine frühzeitige Einbindung und Berichterstattungspflicht der Vorhabenträger sowie eine Stellungnahme während der Auflagefrist vorsieht. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sollen ihre Präferenz äussern. Das neue Verfahren ersetzt das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz, wodurch baurechtliche Entscheidungen und kommunale Bewilligungen entfallen. Dies führt zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden, da auch der Vollzug durch den Kanton erfolgt. Die Autonomie der Gemeinden wird im Bereich der Baubewilligung teilweise eingeschränkt. Der Kanton ist jedoch bereits für die Nutzungsplanung von Anlagen im Richtplan zuständig. In Variante 2 wird kommunales Recht berücksichtigt, sofern es die Errichtung von Energieanlagen nicht unverhältnismässig erschwert. Auch heute geht ein kantonaler Gestaltungsplan einer widersprechenden kommunalen Planung vor. Das Verfahren greift nicht übermässig in die Rechte der Gemeinden ein und ist durch energiepolitische Ziele gerechtfertigt.

##### c) Kanton

Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien führt zu zusätzlichem Aufwand für den Kanton, da Aufgaben, die bisher im Baubewilligungsverfahren von den Gemeinden übernommen wurden, nun auf den Kanton übergehen. Der Kanton übernimmt sowohl die Leitung des Verfahrens als auch dessen Vollzug, was neue Aufgaben mit sich bringt. Bereits heute entsteht dem Kanton ein erheblicher Aufwand im Rahmen der Erarbeitung und Festsetzung von kantonalen Gestaltungsplänen sowie bei der Erteilung kantonalen Bewilligungen, insbesondere für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Diese Aufgaben umfassen raumplanungs- und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen sowie Rodungsbewilligungen. Der zusätzliche Aufwand entsteht vor allem in der Verfahrensleitung und beim Vollzug der Plangenehmigung. Um diesen Zusatzaufwand abzudecken, sollen kostendeckende Gebühren von den Vorhabenträgern erhoben werden. So wird sichergestellt, dass der Kanton den entstehenden Mehraufwand finanziell ausgleichen kann.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

## Erwägungen:

### Richtplanteilrevision Energie

Gemäss Art. 5 RPV zeigt der Richtplan auf, wie weit die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Er unterscheidet zwischen «Festsetzung» (räumlich abgestimmt), «Zwischenergebnis» (noch nicht abgestimmt, aber man weiss wie) und «Vororientierung» (Abstimmung noch nicht möglich, aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt).

- Der Baubewilligung einer Windenergieanlage (WEA) kann nur erteilt werden, wenn der Koordinationsstand im Richtplan «Festsetzung» ist.
- Bei 15 Gebieten ist eine stufengerechte Abwägung noch ausstehend, daher wurde sie als «Zwischenergebnis» aufgenommen.
- Der Koordinationsstand «Zwischenergebnis» wird im kantonalen Richtplan ZH für die Windenergie erstmalig systematisch eingeführt.
- Um vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf «Festsetzung» zu gelangen, braucht es eine Richtplananpassung mit dem gesamten Verfahren (Vernehmlassung, Vorprüfung Bund, Kantonsratsbeschluss).
- Interpretation «Zwischenergebnis» gemäss Aussage Regierungsrat Martin Neukom/ARE-ZH an der Infoveranstaltung vom 07.09.2024: Ist als «Raumsicherung» und Informationsinhalt zu verstehen (Vorwirkung, dass nichts gebaut wird, was eine WEA später verunmöglicht), bisherige Interessensabwägung sind zwar dokumentiert, es braucht jedoch wohl eine Neubeurteilung sämtlicher Themen bei Überführung in «Festsetzung».

#### ANTRAG 1:

Im Erläuterungsbericht der Richtplanrevisionsvorlage soll präzise beschrieben werden, was die einzelnen Koordinationsstände bedeuten und welche Kriterien und Verfahren für eine Überführung von «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung» gelten (vollständiges, neues Richtplanverfahren und Neubeurteilung aller Themen bzw. Interessen).

#### Begründung

- Die Gemeinde Hombrechtikon nimmt zur Kenntnis, dass alle vier Gebiete in der Region Pfannenstil aufgrund ungelöster Konflikte mit der Aviatik als «Zwischenergebnis» im KRP aufgeführt werden.
- Die Gemeinde Hombrechtikon begrüsst Paradigmenwechsel, jedoch hat sich gezeigt, dass diesbezüglich im Kt. ZH noch keine Erfahrungen bzw. keine Planungskultur besteht. Es sind viele Fragen zur Bedeutung des Planungsstandes «Zwischenergebnis» aufgetaucht.
- Gemäss Aussagen des Regierungsrats Martin Neukom an der Infoveranstaltung Wind in Pfäffikon vom 07.09.2024, braucht es für eine Festsetzung ein neues Richtplanverfahren und alle Themen bzw. Interessen werden neu beurteilt (insbesondere da dies wohl frühestens in 10 Jahren der Fall sein wird).

#### ANTRAG 2:

Naherholungsgebiete von überregionaler Bedeutung sind in der Interessenabwägung explizit zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

#### Begründung

- In der Region Pfannenstil bestehen wichtige Naherholungsgebiete von überregionaler Bedeutung, insb. der bewaldete Hügelzug des Pfannenstils. Im RRP wird festgehalten, dass eine attraktive Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen für die Bevölkerung als wichtiger Standortfaktor und Lebensraum für die Region zu erhalten ist.
- Die Studie «Wert der Erholung im Schweizer Wald» (BAFU, 2014) zeigt auf, dass der Wald ein zentraler Erholungsraum für die Schweizer Bevölkerung ist.

- Die Gemeinde Hombrechtikon stellt fest, dass für die Beurteilung der Windeignungsgebiete lediglich Schutzinteressen dokumentiert bzw. beachtet wurden.
- Die Tranquility-Map des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zeigt, dass namentlich das Objekt 42 «Pfannenstil» das einzige verbleibende Gebiet in der Region mit einem hohen Tranquility-Wert betrifft.

#### ANTRAG 3:

Bei der Interessensabwägung sind auch Schutzgebiete explizit zu dokumentieren und zu berücksichtigen, welche über Schutzverträge gesichert sind.

#### Begründung

- In der Region Pfannenstil sind diverse Naturschutzobjekte über Schutzverträge und nicht über Schutzverordnungen gesichert. Hintergrund bilden die langjährigen Tätigkeiten des Naturnetz Pfannenstils.
- Bezüglich des Schutzstatus bzw. Schutzwürdigkeit sind diese gleich zu werten.
- Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Schutzobjekte, welche über Schutzverträge gesichert sind, in die Interessensabwägung eingeflossen sind.

#### ANTRAG 4:

Gebiet 32 (Obsirain) ist aufgrund der Schutz-/Nutzen-Überlegungen aus dem Richtplan zu streichen.

Begründung: Das Gebiet 32 (Obsirain) bedroht Brutgebiete des Grossen Brachvogels, welcher vom Aussterben bedroht und eine Art von nationaler Priorität ist. Aus diesem Grund ist der Schutz dieses Gebietes höher zu werten. Das Potential ist mit 16 GWh/a nicht von nationaler Priorität und das Gebiet sollte dementsprechend aus dem Richtplan gestrichen werden.

#### Beschleunigungsvorlage EnerG

#### ANTRAG 1:

In den Unterlagen, namentlich im «Vorentwurf mit erläuterndem Bericht», soll präzisiert werden, dass das Enteignungsrecht lediglich für Zufahrts-, Unterhalts- oder Baubetriebsflächen gilt und nicht für die Fläche des eigentlichen Standortes.

#### ANTRAG 2:

In den Unterlagen, namentlich im «Vorentwurf mit erläuterndem Bericht», soll präzisiert werden, dass die Entlassung aus der Rückbaupflicht nur bei überwiegenden Natur- und Landschaftsschutzgründen möglich ist.

#### Variantenentscheid bzgl. Mitsprache der Gemeinden

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren sieht vor, dass die Gemeinden in die Planung von Projekten einbezogen werden, um ihre Interessen zu wahren. Es gibt zwei Varianten. Die Gemeinden sollen ihre Präferenz äussern.

#### *Variante 1:*

*Vorhabenträger:innen geben den Standortgemeinden, in geeigneten Stadien, die Möglichkeit Stellung zu den Plänen zu nehmen.*

#### *Variante 2:*

*Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinde sowie Berichterstattungspflicht der Vorhabenträger:innen. Während der Auflagefrist können die Standortgemeinden gegenüber der Baudirektion Stellung nehmen.*

Die Variante 2 ist zu bevorzugen, da die Standortgemeinden stärker einbezogen werden.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die vorliegenden Änderungsanträge und der Variantenentscheid an die Kantonale Baudirektion werden genehmigt.
2. Die Dokumente «Einladungsschreiben des Baudirektors», «Richtplantext (mit Kartenausschnitten)», «Erläuterungsbericht», «Richtplankarte – Blatt Süd», Richtplankarte – Blatt Nord», «Vorpüfungsbericht Bund, Teil Windeignungsgebiete», Potenzialstudie zur Wasserkraftnutzung am Rheinflall», «Windenergieplanung Kanton Zürich», «Grundlagenbericht georegio», «Windenergieplanung Kanton Zürich, Steckbriefe Potenzialgebiete», Beschluss des Regierungsrates vom 19. Juni 2024», Vorentwurf mit erläuterndem Bericht» und «Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen», bilden Protollbestandteile.
3. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften, beauftragt.
4. Protokollauszug an:
  - RGPK-Mitglieder (Pixas)
  - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
  - Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Daniel Wenger  
Vizepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin